

Neue Verordnung zur Bekämpfung von Qualzuchten

Tierschutz in der Tierzucht

Seit 2008 enthält das Schweizer Tierschutzgesetz ein sogenanntes Qualzuchtverbot, wonach die Zucht bei Elterntieren und Nachkommen keine Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf. Im vergangenen April hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) nun einen Entwurf für eine «Verordnung zum Tierschutz beim Züchten von Tieren» in die Vernehmlassung geschickt. Diese soll die Grundsätze des Qualzuchtverbots konkretisieren und so dessen Umsetzung vereinfachen.

Text: MLaw Nora Flückiger

Qualzucht ist auch in der Schweiz ein weit verbreitetes Problem. So werden etwa Hunde mit runden, kurzen Köpfen gezüchtet, die an chronischer Atemnot, Geburtsschwierigkeiten oder an spontanem Herausspringen der Augäpfel leiden (sogenannte Brachycephalie). Weitere Beispiele aus der Hundezucht sind Zwerg- und Riesenwuchs, übermässige Faltenbildung oder unnatürliche Körperformen wie stark verkürzte Beine oder ein extrem langer Rücken. Auch andere Heimtiere wie Katzen, Kaninchen, Zuchttauben oder Fische sind betroffen. Aber nicht nur Heimtiere, auch Nutztiere werden bewusst züchterisch verändert. Ziele der Nutztierzucht sind beispielsweise die Steigerung der Muskelmasse, schnellere Gewichtszunahme oder stark vergrösserte Euter. Zugunsten der Produktionssteigerung wird dabei das Wohl der Tiere in den Hintergrund gedrängt.

QUALZUCHT IST TIERQUÄLEREI

Das ungerechtfertigte Zufügen von Schmerzen, Leiden oder Schäden und die Missachtung der Tierwürde stellen juristisch gesehen Tierquälereien dar. Treten bei den Elterntieren oder ihren Nachkommen durch die Zucht bedingte Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen auf, handelt

es sich um eine schwerwiegende ungerechtfertigte Beeinträchtigung der Tierwürde und des Wohlergehens und damit um eine Tierquälerei. Diese wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder einer Geldstrafe geahndet. Obgleich das Qualzuchtverbot bereits seit sechs Jahren in Kraft ist und problematische Zuchtformen auch in der Schweiz weit verbreitet sind, gab es bislang noch keine Verurteilungen. Um der Umsetzung des Qualzuchtverbots Vorschub zu leisten, wurde das BLV beauftragt, ausführende Bestimmungen in Form einer Amtsverordnung zu erlassen. Im vergangenen April veröffentlichte es den Entwurf für eine «Verordnung zum Tierschutz beim Züchten von Tieren», zu dem interessierte Kreise bis Ende Juli Stellung nehmen konnten.

EINORDNUNG IN BELASTUNGSKATEGORIEN

Der Entwurf basiert grundsätzlich darauf, dass Tiere für die Zucht in Belastungskategorien eingeteilt werden sollen. Für die Zuteilung ist entscheidend, ob ihnen aufgrund der Zucht Schmerzen, Schäden oder Leiden entstehen, sie Verhaltensstörungen oder Funktionsausfälle zeigen, in ihrer Lebensqualität oder Anpassungsfähigkeit eingeschränkt sind oder übermässig instrumentalisiert oder erniedrigt werden. Tiere,



die nicht oder nur leicht belastet sind, können weiterhin frei zur Zucht eingesetzt werden. Für Tiere mit einer mittleren oder schweren Belastung sieht der Entwurf vor, dass vor dem Zuchteinsatz eine Belastungsbeurteilung durch einen Tierarzt oder eine andere Fachperson vorgenommen werden muss. Dabei enthält der Verordnungsentwurf eine Liste von Merkmalen, die ein Indiz für eine mittlere oder schwere Belastung darstellen. Genannt werden beispielsweise Skelett- und Schädeldeformationen, übermässige Faltenbildung, Taubheit sowie gewisse Verhaltensabweichungen, aber auch Brachycephalie oder Punkt- und Tigerscheckung (wie die Merle-, Harlekinscheckung).

Ergibt die Belastungsbeurteilung, dass eine mittlere oder schwere Belastung vorliegt, so soll die Zucht mit den betreffenden Tieren nur zulässig sein, wenn sie im Rahmen eines Zuchtprogramms erfolgt und wenn zu erwarten ist, dass die Verpaarung zu einer Gesundung der Population beiträgt. Dies ist dann der Fall, wenn die Nachkommen weniger stark belastet sind als der überwiegende Anteil ihrer Rasse oder wenn durch die Zucht die genetische Vielfalt einer Population verbessert wird. Gewisse Zuchtformen wie die sich ständig im Kreis bewegende Tanzmaus, die flugunfähige Bodenpurzeltaube, Fische mit hervorstehenden Teleskopaugen oder Katzen ohne Tastaare sollen vollständig verboten werden.

ZU VIEL VERANTWORTUNG FÜR PRIVATE AKTEURE

Aus tierschutzrechtlicher Sicht ist der Verordnungsentwurf des BLV grundsätzlich zu begrüssen. Problematisch ist allerdings, dass die Umsetzung und Kontrolle des Qualzuchtverbots an private Akteure übertragen werden soll. So soll es den Zuchtorganisationen obliegen, Daten zu erheben und Massnahmen zur Einschränkung von Belastungen zu ergreifen – und dies ohne dass sie jemandem darüber Rechenschaft ablegen müssten. Auch die Einhaltung der Zuchtprogramme können sie selber überwachen. Die Belastungsbeurteilung soll durch private Tierärzte oder andere nicht staatlich kontrollierte Fachpersonen erfolgen.

Zuchtorganisationen sind privatrechtliche Verbände. Es kann nicht angehen, dass der Vollzug des Qualzuchtverbots den direkt betroffenen privaten Akteuren zur Selbstverwaltung übertragen wird. Hinzu kommt, dass bei vielen Tierarten keine Zuchtorganisationen etabliert sind. Der Vollzug des Verordnungsentwurfs muss daher in den wesentlichen Punkten bei den staatlichen Behörden liegen. Dies bezieht sich auf die Datenerhebung, die Kontrolle der Zuchtorganisationen und der Zuchtprogramme sowie auf die Durchführung der Belastungsbeurteilung.

SCHWERE UMSETZBARKEIT

Die grosse Schwierigkeit dürfte in der effizienten Umsetzung der Verordnung liegen. Zahlreiche Begriffe sind sehr offen formuliert oder nicht definiert – so beispielsweise ist unklar,

was genau unter einer «Zuchtorganisation» oder einem «Zuchtprogramm» zu verstehen ist oder wann der «grösste Anteil» einer Zuchtform von einer Belastung betroffen ist. Je mehr Kompetenzen dabei an verschiedene private Akteure übertragen werden, desto uneinheitlicher die Auslegung und desto grösser die Rechtsunsicherheit. Hinzu kommt, dass gewisse Bestimmungen des Entwurfs Kenntnisse über die Belastung oder die genetische Varianz ganzer Zuchtlinien voraussetzen – Daten, die in dieser Form noch gar nicht existieren.

Die Umsetzung könnte erleichtert werden, indem mehr Kompetenzen an zentrale Stellen übertragen würden – sei es dem BLV selber, den kantonalen Veterinärdiensten oder speziell geschaffenen Stellen wie beispielsweise einer Qualzuchtcommission. Darüber hinaus sind wesentliche Begriffe in der Verordnung zu definieren oder zu präzisieren. So wäre es möglich, die Brachycephalie anhand des Verhältnisses von Kopflänge zu Kopfbreite zu beurteilen, indem ein gewisser Grenzwert nicht unterschritten werden darf.

EINE ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE DATENBANK WÄRE SINNVOLL

Ein schwerwiegendes Problem bei der Umsetzung des Verordnungsentwurfs wird wohl in der fehlenden Datenerhebung liegen. Wenn überhaupt Angaben über Krankheiten, Belastungen, Verwandtschaftsgrade oder Zuchteinsätze einzelner Tiere dokumentiert werden, geschieht dies durch die Zuchtorganisationen. Diese halten die ermittelten Daten in der Regel unter Verschluss. Der Verordnungsentwurf basiert

Haarlose Katzen wie die Sphinx sollen künftig dann verboten werden, wenn sie auch keine Tastaare haben.



Hunderassen mit runden, kurzen Köpfen wie Mops, Pekinesen oder Boxer leiden häufig unter Atemnot, Augenproblemen und weiteren zuchtbedingten Beschwerden.

aber gerade darauf, dass Populationen, Zuchtlinien oder Rassen anhand ihrer Belastungen in eine Kategorie eingeteilt werden. Zudem können Belastungen und erbliche Defekte nur über eine systematische Datenerhebung eruiert und gezielt bekämpft werden. Dabei muss es sowohl Käufern als auch Züchtern möglich sein, die entsprechenden Informationen über die jeweiligen Zuchtformen oder die einzelnen Zuchttiere einzusehen und so eine fundierte und verantwortungsbewusste Entscheidung über den Kauf oder den Zuchteinsatz eines Tieres zu treffen. Ein weiterer Vorteil einer solchen Datenbank bestünde darin, dass auch Tierarten erfasst würden, für die sich bislang noch keine Zuchtorganisationen etablieren konnten.

IMPORT- UND AUSSTELLUNGSVERBOTE SOLLTEN AUFGENOMMEN WERDEN

Qualzucht ist ein internationales Problem. Aufgrund der heutigen Möglichkeiten, Tiere aus dem Ausland einzuführen, genügen strenge Zuchtvorschriften, die sich nur auf die Schweiz beschränken, alleine nicht. Für Tiere mit einer mittleren oder starken Belastung sollte daher ein Importverbot vorgesehen werden. Eine solche Einschränkung zu erlassen, liegt zwar nicht in der Kompetenz des BLV und könnte demnach nicht in die «Verordnung zum Tierschutz beim Züchten von Tieren» integriert werden, der Bundesrat wäre jedoch sehr wohl in der Lage, eine entsprechende Bestimmung in die Tierschutzverordnung aufzunehmen.

Neben dem Import leistet im Heimtierbereich auch das Ausstellungswesen einen grossen Beitrag zur Popularität gewisser problematischer Zuchtformen. Aus diesem Grund sollte auch die Ausstellung von Tieren mit einer mittleren oder

STIFTUNG FÜR DAS TIER IM RECHT (TIR)

Die TIR ist eine gemeinnützige und unabhängige Tierschutzorganisation, die sich seit 1995 beharrlich für eine kontinuierliche Verbesserung der Mensch-Tier-Beziehung engagiert. Schweizweit einzigartig fokussiert sie dabei vor allem auf juristische Aspekte. Um die Hebelwirkung des Rechts auszunutzen, erarbeitet die TIR solide Grundlagen für strenge Gesetze sowie ihren konsequenten Vollzug. Sie hilft so nicht nur in Einzelfällen, sondern generell und allen Tieren.

Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten und der Schutz ihrer Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist. Mit ihrer umfangreichen publizistischen Tätigkeit und ihrem breiten Dienstleistungsangebot hat sich die TIR in den letzten Jahren als Kompetenzzentrum für Fragen zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert.

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)
www.tierimrecht.org
Spendenkonto PC 87-700700-7

STIFTUNG | FÜR DAS
TIER IM RECHT

schweren Belastung untersagt werden – und zwar sowohl für schweizerische Züchter als auch für solche aus dem Ausland, die ihre Tiere in der Schweiz ausstellen wollen.

EIN SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Der Verordnungsentwurf des BLV stellt sicher einen Schritt in die richtige Richtung dar. Obgleich verschiedene europäische Staaten ein Qualzuchtverbot kennen, mangelt es bislang an einer wirkungsvollen Umsetzung des Verbots. Die geplante Verordnung könnte dieser Problematik in der Schweiz Abhilfe schaffen und wäre weltweit das erste Regelwerk dieser Art. Um aber eine konsequente Umsetzung in der Praxis sicherzustellen, sind dringend gewisse Anpassungen erforderlich. Es bleibt daher zu hoffen, dass sich das BLV Verbesserungsvorschlägen gegenüber offen zeigt und die angesprochenen Schwachstellen der Verordnung noch beseitigt. 🐾

MLaw Nora Flückiger ist rechtswissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Stiftung für das Tier im Recht (TIR).